



## **Ausbildung und Fortbildung des Personals der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in Hessen**

### **1 Allgemeine Organisation der Ausbildung und Fortbildung**

#### **1.1 Grundsätzliches**

Die Ausbildung und Fortbildung des Personals der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (KatS-Einheiten und -Einrichtungen) und deren Finanzierung obliegt den Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) und den privaten Trägern nach § 27 Abs. 3 HBKG. Für die ergänzende Zivilschutzausbildung und die Ausbildung des Personals der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) ist der Bund zuständig.

Durch eine effiziente Aus- und Fortbildung sollen die Helferinnen und Helfer dauerhaft motiviert und für ihre Funktion im Katastrophenschutz qualifiziert werden und bleiben. Hierzu ist ein organisationsübergreifender, einheitlicher Ausbildungsstand im jeweiligen Aufgabenbereich notwendig.

Die Ausbildung wird unterschieden in

- organisationseigene Ausbildung,
- landeseigene KatS-Ausbildung,
- ergänzende Zivilschutzausbildung.

Die landeseigene KatS-Ausbildung und die ergänzende Zivilschutzausbildung werden - mit Ausnahme bestimmter Lehrgänge auf Landes- und Bundesebene - in die organisationseigene Ausbildung integriert. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten verursacht systembedingt einen Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand. Dieser soll durch weitgehende Pauschalierung der anteiligen Kosten des Landes und des Bundes für die Aufgabenträger und die Hilfsorganisationen möglichst gering gehalten werden.



## 1.2 Organisationseigene Ausbildung

Dies ist die organisationsinterne Ausbildung der Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 HBKG und der privaten Träger nach § 27 Abs. 3 HBKG, die für die Erfüllung der nicht katastrophenschutzspezifischen Aufgaben des jeweiligen Aufgabenträgers bzw. der jeweiligen Hilfsorganisation erforderlich ist und von diesen finanziert wird. Sie erfolgt auf Standortebene, überörtlich, an der Hessischen Landesfeuerwehrschule (HLFS) oder an Ausbildungsstätten der Hilfsorganisationen. Sie ist Voraussetzung für die landeseigene KatS-Ausbildung und die ergänzende Zivilschutzausbildung.

## 1.3 Landeseigene KatS-Ausbildung

Dies ist die für die Mitwirkung im Katastrophenschutz des Landes erforderliche Grund-, Fach- und Führungsausbildung, deren Umfang das Land in Abstimmung mit den anderen Aufgabenträgern und den Hilfsorganisationen bestimmt und die von ihm für das Personal der in Anlage 20 des Konzeptes „Katastrophenschutz in Hessen“ aufgeführten KatS-Einheiten und -Einrichtungen finanziert wird (§ 60 Abs. 1 HBKG). Sie erfolgt auf Standortebene, überörtlich, an der HLFS oder an Ausbildungsstätten der Hilfsorganisationen.

## 1.4 Ergänzende Zivilschutzausbildung

Dies ist die Ausbildung, die der Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes im Zivilschutz dient und die nach Regelungen des Bundes auf seine Kosten auf Standortebene, überörtlich, an der HLFS oder an Ausbildungsstätten der Hilfsorganisationen und an Ausbildungseinrichtungen des Bundes durchgeführt wird. Sie umfasst nach dem Ausbildungskonzept des Bundes vom 20. März 1998

- die allgemeine Zivilschutzausbildung des Personals aller Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,
- die zivilschutzbezogene Fachausbildung des Personals der Aufgabenbereiche Brandschutz, ABC-Schutz\*, Sanitätswesen und Betreuung,
- die Zivilschutzausbildung der Unterführer- und Führeranwärter in allen Aufgabenbereichen,

\* In Hessen nach § 26 Abs. 1 HBKG mit „Gefahrstoff-ABC“ bezeichnet.



- die Ausbildung von Personal in Spezialfunktionen auf Bundesfahrzeugen (Sprechfunker, Maschinisten in den Aufgabenbereichen Brandschutz und ABC-Schutz, Feldköche und Atemschutzgeräteträger),
- die zivilschutzbezogene Einweisung der Lehrkräfte der Landesfeuerwehrschulen und der Schulen der privaten Hilfsorganisationen in allen Aufgabenbereichen.

Die Einzelheiten zu Art und Umfang dieser Ausbildung und deren Finanzierung sowie zur verwaltungsmäßigen Abwicklung richten sich nach den Regelungen des Bundes.

### 1.5 Aufteilung der Ausbildung

Die Ausbildung ist zwischen den Aufgabenträgern, den Hilfsorganisationen und dem Bund je nach Anteil der organisationseigenen, landeseigenen oder ergänzenden zivilschutzbezogenen Thematik für die einzelnen Einheiten/Einrichtungen unterschiedlich aufgeteilt.

Dies bezieht sich auf:

- Ausbildungsabschnitte (z.B. Grund-, Fach-, Zusatz- oder Führer-Ausbildung),
- Ausbildungsebenen (z.B. Landesebene, Standortebene),
- organisierende Stellen (z.B. untere KatS-Behörde, Hilfsorganisation),
- Kostenträger (z.B. Bund, Land, Hilfsorganisation)

Diese Aufteilung ist in **Beilage 1** mit Angabe der Kostenträger Bund/Land als Übersicht zusammengestellt.

Die in vollem Umfang aus KatS-Haushaltsmitteln des Landes finanzierten Lehrgänge für verschiedene Einheiten und Einrichtungen des KatS sind in **Beilage 2** aufgeführt.

### 1.6 Weisungsbefugnis der KatS-Behörden

Nach § 59 Abs. 2 HBKG unterstehen die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen bei Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, die eine KatS-Behörde angeordnet oder genehmigt hat, den Weisungen dieser KatS-Behörde.



## 1.7 Vorlage von Ausbildungsplänen für die Standortausbildung und die überörtliche Ausbildung

Jede Einheit und Einrichtung des KatS legt der unteren KatS-Behörde

**bis zum 30. November jeden Jahres**

für das Folgejahr einen Jahresausbildungsplan (für Standortausbildung und überörtliche Ausbildung) zur Genehmigung vor. Im Laufe des Jahres notwendige Änderungen/Ergänzungen des genehmigten Ausbildungsplanes müssen ebenfalls von der unteren KatS-Behörde anerkannt werden.

Andere Ausbildungsveranstaltungen können nicht aus Haushaltsmitteln des Katastrophenschutzes finanziert werden.

## 1.8 Jahresmeldung der IST-Stärke

**Bis zum 31. Januar jeden Jahres** legen die unteren KatS-Behörden für ihren Zuständigkeitsbereich die IST-Stärke aller Einheiten und Einrichtungen des KatS - **mit Stand 31. Dezember des Vorjahres** - der obersten KatS-Behörde auf dem Dienstweg vor, unter Angabe des jeweiligen Trägers und unter Verwendung eines hierfür vom Land vorgegebenen Vordruckes.

Bei der IST-Stärke ist die eventuelle Doppel- oder Mehrfachbesetzung zu berücksichtigen und mit anzugeben.



## **2 Ausbildungsumfang und –inhalte, Feststellung des Landesanteiles**

### **2.1 Ausbildungsumfang und –inhalte**

Für den Ausbildungsumfang (Gesamtstunden je Ausbildungsabschnitt) und die Ausbildungsinhalte gelten grundsätzlich die Vorschriften, Regelungen und Musterausbildungspläne der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen. Soweit für einzelne Aufgabenbereiche bundeseinheitliche Vorschriften und Musterausbildungspläne der Feuerwehren oder der Hilfsorganisationen bestehen, gelten diese auch in Hessen, soweit nicht hessische Regelungen entgegenstehen. Gegebenenfalls sind derartige Musterausbildungspläne von den Feuerwehren und Hilfsorganisationen in eigener Regie oder durch die oberste KatS-Behörde um hessische Regelungen zu ergänzen.

Soweit für einzelne Aufgabenbereiche bei den Feuerwehren und den Hilfsorganisationen keine Vorschriften und Musterausbildungspläne bestehen, erarbeitet diese das Land - ggf. in Zusammenarbeit mit der HLFS, dem Landesfeuerwehrverband Hessen und den Hilfsorganisationen - und gibt sie heraus.

### **2.2 Feststellung des Landesanteiles**

Die oberste KatS-Behörde legt in Abstimmung mit den Hilfsorganisationen fest, welche Ausbildungsinhalte als landeseigene KatS-Ausbildung anerkannt und vom Land finanziert werden (Landesanteil). Für diese Festlegung sind ihr die Musterausbildungspläne mit folgenden Mindest-Angaben vorzulegen:

- a) Lehrgangs-/Seminarbezeichnung/Bezeichnung der Ausbildungsveranstaltung,
- b) Teilnahmekreis,
- c) Teilnahme-Sollzahl,
- d) Gesamtdauer der Ausbildungsveranstaltung in Unterrichts-Einheiten (UE) (eine UE = 45 Min.) und Tagen (ein Tag = 8 UE),
- e) Lernabschnitte mit Einzelthemen, aufgliedert in UE,
- f) Vorschlag der KatS-Organisation, welche UE nach ihrer Auffassung als Landesanteil gelten soll (durch Markierung der UE). Anhand dieses Vorschlages entscheidet das Land über die Anerkennung der UE als landeseigene KatS-Ausbildung. Das Land behält sich Korrekturen der als Landesanteil vorgeschlagenen Ausbildungsthemen vor, sofern die Musterausbildungspläne hinsichtlich Zeitumfang und Inhalt nicht dem für eine qualifizierte Mitwirkung im Katastrophenschutz erforderlichen Anspruch genügen oder als zu umfangreich angesehen werden. In den vorgelegten Musterausbildungsplänen sind die UE für die ergänzende Zivilschutzausbildung ebenfalls zu markieren. Die Themen und die Anzahl der UE sind dem jeweiligen Konzept des Bundes für diese Ausbildung zu entnehmen.



### **3 Regelungen zur Kostenübernahme für die landeseigene KatS-Ausbildung**

#### **3.1 Ausbildung des Personals der Löschzüge und der Gefahrstoff-ABC-Züge**

Für die Löschzüge (LZ) und die Gefahrstoff-ABC-Züge (GABC-Z) wird die überörtliche organisationseigene und landeseigene Ausbildung auf Landesebene zusammengefasst, von den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie der HLFS organisiert und durchgeführt. Sie wird aus Haushaltsmitteln des Landes für den Brandschutz finanziert.

Für das Personal der GABC-Z werden nur die in Beilage 2 aufgeführten Lehrgänge Nr. 1 – 3 aus Haushaltsmitteln des Katastrophenschutzes übernommen.

Die Kommune, in deren Bereich die jeweilige KatS-Einheit aufgestellt ist, trägt wegen des örtlichen Doppelnutzens die Kosten für die Ausbildung auf Standortebene.

#### **3.2 Ausbildung des Personals der KatS-Einrichtungen, der Führungsgruppen Technische Einsatzleitung und der Informations- und Kommunikationsgruppen**

Die Ausbildung des Personals der **KatS-Einrichtungen**

- Katastrophenschutzstab (KatS-Stab),
- Informations- und Kommunikationsszentrale (IuKZt),
- Gefahrstoff-ABC-Meßzentrale (GABC-MZt)

und der **KatS-Einheiten**

- Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (FüGrTEL),
- Informations- und Kommunikationsgruppe (IuKGr)

gilt in vollem Umfang als landeseigene KatS-Ausbildung.

##### **3.2.1 Ausbildung auf Standortebene und überörtliche Ausbildung**

Für die Ausbildung des Personals der Einheiten und Einrichtungen nach Nr. 3.2 stellt die oberste KatS-Behörde auf dem Dienstweg den unteren KatS-Behörden jährlich einen festgelegten Pauschalbetrag zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung. Über die Verwendung dieses Pauschalbetrages entscheidet die untere KatS-Behörde, unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtung/Einheit. Aus diesen Selbstbewirtschaftungsmitteln sind auch die Kosten kleinerer Übungen zu tragen, z.B. für Stabs-, Stabsrahmen- oder Rahmenübungen.



Zum **30. September jeden Jahres** führt die obere KatS-Behörde gegebenenfalls einen Mittelausgleich durch.

Der Nachweis der Verwendung ist **bis zum 28. Februar des Folgejahres** vorzulegen.

### 3.2.2 Ausbildung auf Landesebene

Die Kosten der in Beilage 2 aufgeführten Lehrgänge der HLFS werden aus Haushaltsmitteln des Katastrophenschutzes übernommen. Ausnahmen hiervon sind in der Beilage vermerkt.



### 3.3 Ausbildung sonstiger KatS-Einheiten bei den Hilfsorganisationen

#### 3.3.1 Ausbildung auf Standortebene und überörtliche Ausbildung

Zur Finanzierung der Ausbildung auf Standortebene und der überörtlichen Ausbildung aller nicht in Nr. 3.1 und 3.2 genannten KatS-Einheiten weist die oberste KatS-Behörde den unteren KatS-Behörden auf dem Dienstweg jährlich einen festgelegten Pauschalbetrag zur Selbstbewirtschaftung zu.

Die Einzelheiten der Höhe, Zuweisung und Abrechnung dieses Pauschalbetrages werden jährlich mit einem Bewirtschaftungserlass festgelegt.

#### 3.3.2 Ausbildung auf Landesebene an organisationseigenen Ausbildungsstätten

Die von den Hilfsorganisationen auf Landesebene an ihren eigenen oder fremden Ausbildungsstätten durchgeführte landeseigene KatS-Ausbildung finanziert das Land durch Zuwendungen. Zur Gewährung und Berechnung dieser Zuwendungen legen die Hilfsorganisationen der obersten KatS-Behörde **bis zum 31. Juli jeden Jahres** die Lehrgangsplanung für das Folgejahr unter Berücksichtigung des nach Nr. 2.2 festgestellten Landesanteiles an Unterrichts-Einheiten mit Terminen, Ausbildungsstätten, Teilnahme-Sollzahl und Teilnahmekreis zur Genehmigung vor.

Die Genehmigung wird in der Regel **bis zum 30. September des Jahres** erteilt, so dass Sicherheit für die endgültige Lehrgangsplanung besteht.

Auf der Grundlage des genehmigten Lehrgangsplanes sind die entsprechenden Zuwendungsanträge **bis zum 28. Februar des laufenden Jahres** an die oberste KatS-Behörde zu richten.

Diese gewährt die Zuwendung **bis spätestens zum 30. April des Jahres** und zahlt als erste Rate 60 v.H. des Zuwendungsbetrages aus. Der Restbetrag kann nach Bedarf **bis zum 31. Oktober des Jahres** abgerufen werden.

Spätestens **bis zum 28. Februar des Folgejahres** reichen die Landesverbände der Hilfsorganisationen Verwendungsnachweise über die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen bei der obersten KatS-Behörde ein. Als Unterlagen sind beizufügen:

- Lehrgangspläne (Ausbildungspläne),
- Datum und Ort (Ausbildungsstätte) der Maßnahme und
- Teilnahmeliste mit Namen, Wohnort und eigenhändiger Unterschrift.



Nicht verbrauchte Zuwendungsbeträge des Vorjahres werden mit dem Zuwendungsbetrag des laufenden Jahres verrechnet.

Für die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen gelten die Bestimmungen der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

Der Höchstbetrag der vom Land zu erstattenden Kosten je Unterrichts-Einheit ist in **Beilage 3** festgelegt.



## 4 Finanzierung von KatS-Übungen

### 4.1 KatS-Übungen auf Standortebene

Zur Finanzierung größerer KatS-Übungen auf Standortebene, deren Kosten wegen ihres Umfangs nicht aus den Pauschalbeträgen nach Nr. 3.2.1 oder Nr. 3.3.1 getragen werden können, stellt die oberste KatS-Behörde den oberen KatS-Behörde jährlich besondere Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die Finanzierung solcher Übungen wird bei der oberen KatS-Behörde beantragt.

Einzelheiten für das Antrags-, Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren sind in **Beilage 4** festgelegt.

### 4.2 KatS-Übungen oberhalb der Standortebene und Übungen des Landes

Zur Finanzierung von KatS-Übungen oberhalb der Standortebene – dies sind Übungen, die sich auf den Bereich von mindestens zwei unteren KatS-Behörden erstrecken – und für vom Land angeordnete Übungen stehen jährlich nach Maßgabe des Haushaltsansatzes gesonderte Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die oberste KatS-Behörde setzt diese Mittel in Abstimmung mit den oberen KatS-Behörden zur Finanzierung derartiger Übungen ein.

Zur Feststellung einer Beteiligung des Bundes an den Übungskosten sind derartige Übungen jeweils **bis zum 31. Dezember des Vorjahres** bei der obersten KatS-Behörde zu beantragen.

Diese legt - je nach Art und Umfang der Übung - im Einzelfall fest, welche Unterlagen für die Genehmigung vorzulegen sind.



## 5 Sonderregelung für die Ausbildung im Sprechfunk

Zur Gewährleistung einer möglichst störungsfreien Betriebsabwicklung im gemeinsamen Funknetz für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst trägt das Land die Kosten der Sprechfunkausbildung für das Personal der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen sowie des Rettungsdienstes. Einzelheiten hierfür sind in **Beilage 5** festgelegt.

## 6 Zuwendungen an die privaten Träger für die Organisation der Ausbildung

Das Land gewährt den Hilfsorganisationen im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für die mit der landesweiten Aufstellung und Ausbildung von KatS-Einheiten und –Einrichtungen verbundenen Verwaltungskosten. Diese Zuwendungen sind **spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahres** bei der obersten KatS-Behörde zu beantragen. Für die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung.

Bei der anteiligen Höhe der Zuwendungen an die einzelnen Hilfsorganisationen werden die personellen IST-Stärken der Jahresmeldungen des Vorjahres im Verhältnis zur Gesamt-IST-Stärke nach Nr. 1.8 je Hilfsorganisation (bis höchstens zur Doppelbesetzung) zugrundegelegt.



## **7 Organisatorische Regelungen für Lehrgänge auf Landesebene**

### **7.1 Lehrgangspläne**

Die jeweiligen organisierenden Stellen (HLFS, Schulen und Landesverbände der Hilfsorganisationen) informieren rechtzeitig in eigener Regie alle in Frage kommenden lehrgangsbeschickenden Stellen (z.B. Feuerwehren, Untergliederungen ihrer eigenen Organisation und die Landesverbände der anderen Hilfsorganisationen) über das Ausbildungsangebot, z.B. in Form eines Jahres-Lehrgangsplanes oder einer Ausschreibung. Der obersten KatS-Behörde sind diese Lehrgangspläne vorzulegen, wenn in ihnen Lehrgänge mit finanzieller Beteiligung des Landes enthalten sind.

### **7.2 Anmeldeverfahren**

Anmeldungen zu allen vom Land gemäß Beilage 2 oder vom Bund finanzierten Lehrgängen nimmt für das Personal der KatS-Einheiten und –Einrichtungen grundsätzlich nur die untere KatS-Behörde vor.

Bei der Anmeldung sind die von den „organisierenden Stellen“ (Schulen) vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

In jedem Fall muss die Anmeldung enthalten:

- Name und Anschrift,
- die Angabe der Einheit oder Einrichtung des KatS, der die angemeldete Person angehört und
- eine Bestätigung darüber, dass die für den jeweiligen Lehrgang/das Seminar geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Geforderte Unterlagen, z.B. Untersuchungsbefunde, sind der Anmeldung beizufügen.

### **7.3 Teilnahmebestätigung und Beurteilung**

Nach der Teilnahme an einem vom Land voll oder mitfinanzierten Lehrgang/Seminar händigt die Ausbildungseinrichtung eine Teilnahmebestätigung aus, bei Beurteilungslehrgängen mit dem Ergebnis der Beurteilung. Diese ist der unteren KatS-Behörde weiterzugeben. Für vom Bund finanzierte Lehrgänge gelten dessen Regelungen. Bei negativem Beurteilungsergebnis darf ein Lehrgang zu Lasten des Landes nur einmal wiederholt werden.

# Übersicht

## Organisation der Aus- und Fortbildung im Katastrophenschutz in Hessen

### (Landeseigene Ausbildung und ergänzende Zivilschutzausbildung)

**Abkürzungen:**

BtZ	Betreuungszug	HiOrg	Hilfsorganisation	LZ	Löschzug
FüGrTEL	Führungsgruppe Technische Einsatzleitung	HLFS	Hessische Landesfeuerweherschule	SZ	Sanitätszug
Fw	Feuerwehr	IuKGr	Informations- und Kommunikationsgruppe	UKatSB	Untere KatS-Behörde
GABC-MZt	Gefahrstoff-ABC-Messzentrale	IuKZt	Informations- und Kommunikationszentrale	WRZ	Wasserrettungszug
GABC-Z	Gefahrstoff-ABC-Zug	KatS-Stab	Katastrophenschutzstab		

Ausbildungsabschnitte	Ausbildungsebenen	Organisierende Stellen	K o s t e n t r ä g e r											
			LZ	GABC-Z	GABC-MZt	SZ	BtZ	WRZ	Sonstige Gr u. Tr WRett	KatS-Stab	FüGr TEL	IuKZt	IuKGr	
			1)	1)	2) u. 2a)	2) u. 3)	2) u. 3)	2) u. 3)	2) u. 3)	2) u. 3)	2)	2) u. 2a)	2)	2)
<b>1 Grundausbildung</b>	Standortebene	Fw HiOrg	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	-	-	Land	Land
1a Allgemeine Zivilschutzausbildung	Standortebene	Fw HiOrg	Bund	Bund	Bund	Bund	Bund	Bund	Bund	Bund	Bund	Bund	Bund	Bund
<b>2 Fachausbildung einschl. fachbezogener Lehrgänge</b>	Standortebene, überörtlich, z.T. Landesebene	HLFS UKatSB HiOrg	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land
2a Zivilschutzbezogene Fachausbildung und Ausbildung der Fahrzeugbesatzungen von Bundes-Kfz. 4)	Standortebene, überörtlich, z.T. Landesebene	HLFS UKatSB HiOrg	Bund	Bund	-	Bund	Bund	-	-	-	-	-	-	-
<b>3 Zusatzausbildung für besondere Funktionen</b>	Standortebene, überörtlich	HLFS HiOrg	Land Bund 5)	Land Bund 5)	Land	Land Bund 5)	Land Bund 5)	Land	Land	-	Land	Land	Land	Land
3a Sprechfunkausbildung														
3b Ausbildung der Maschinisten für Bundes-Kfz. 4)	überörtlich, HLFS	HLFS	Bund	Bund	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3c Ausbildung der Feldköche 4)	Landesebene	HiOrg	-	-	-	-	Bund	-	-	-	-	-	-	-
3d Ausbildung der Atemschutzgeräteträger 6)	überörtlich oder HLFS	HLFS Fw	Land Bund	Land Bund	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3e Kraftfahrer (Führerschein-erweiterung)	Standortebene (Fahrschulen)	UKatSB	Bund	Bund	-	-	Bund	-	-	-	-	Land	-	Land

- |   |  |
|---|--|
| <p>1) Die Kosten „Land“ werden aus Haushaltsmitteln für den Brandschutz getragen.</p> <p>2) Die Kosten „Land“ werden aus Haushaltsmitteln für den Katastrophenschutz getragen.</p> <p>2a) Für Feuerwehrangehörige werden die Kosten „Land“ für Fachlehrgänge im GABC-Bereich und am Lehrgang F/B V (Führer von Führungsgruppen oder Verbänden) aus Haushaltsmitteln für den Brandschutz getragen.</p> | <p>3) Vom Land werden nur die Kosten für den Anteil der „Landeseigenen KatS-Ausbildung“ übernommen.</p> <p>4) Nähere Einzelheiten für die vom Bund finanzierte ergänzende Zivilschutzausbildung sind dem jeweils aktuellen Konzept des Bundes zu entnehmen.</p> <p>5) Je Bundes-Kfz. trägt der Bund die Kosten für 16 Std. Sprechfunkausbildung für zwei Fahrer.</p> <p>6) Helfer der Aufgabenbereiche Brandschutz und ABC-Schutz, die als Atemschutzgeräteträger auf einem Bundesfahrzeug vorgesehen sind, erhalten eine Ausbildung von 20 Stunden auf Kosten des Bundes.</p> |
|---|--|

**Übersicht**  
**Organisation der Aus- und Fortbildung im Katastrophenschutz in Hessen**  
**(Landeseigene Ausbildung und ergänzende Zivilschutzausbildung)**

Ausbildungsabschnitte	Ausbildungsebenen	Organisierende Stellen	K o s t e n t r ä g e r											
			LZ	GABC-Z	GABC-MZt	SZ	BtZ	WRZ	Sonstige Gr u. Tr WRett	KatS-Stab	FüGr TEL	IuKZt	IuKGr	
			1)	1)	2) u. 2a)	2) u. 3)	2) u. 3)	2) u. 3)	2) u. 3)	2) u. 3)	2)	2) u. 2a)	2)	2)
<b>4 Unterführer-Ausbildung</b>	Landesebene	HLFS HiOrg	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	-	-	Land	Land
4a Zivilschutzausbildung der Ufü-Anwärter	Landesebene	HLFS HiOrg	Bund	Bund	Bund	Bund	Bund	Bund	Bund	Bund	-	-	Bund	Bund
<b>5 Führerausbildung</b>	Landesebene	HLFS HiOrg Bund	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	-	Land	Land	Land	-
5a Zivilschutzausbildung der Führer-Anwärter	Landesebene Bundesebene	HLFS HiOrg Bund	Bund	Bund	Bund	Bund	Bund	Bund	Bund	-	Bund	Bund	Bund	-
<b>6 Stabsausbildung, Ausbildung der TEL</b>	Landesebene Bundesebene	HLFS Bund	-	-	-	-	-	-	-	-	Land Bund 4)	Land Bund 4)	-	-
<b>7 Sonderausbildung</b>														
7a Anlegen und Durchführen von Übungen einschl. Schiedsrichterdienst	Landesebene Bundesebene	HLFS HiOrg Bund	Land Bund	Land Bund	Land Bund	Land Bund	Land Bund	Land Bund	Land Bund	-	Land Bund	Land Bund	Land Bund	Land Bund
7b Methodik und Didaktik der Ausbildung	Landesebene Bundesebene	HLFS HiOrg Bund	Land Bund	Land Bund	Land Bund	Land Bund	Land Bund	Land Bund	Land Bund	Land -	Land Bund	Land Bund	Land Bund	Land -
7c Krisenintervention	Landesebene	HiOrg	-	-	-	Land	Land	-	-	-	-	-	-	-
<b>8 Fortbildung</b>	Standortebene Landesebene	HLFS HiOrg UKatSB	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	-	Land	Land	Land	Land
<b>9 KatS-Übungen und zivilschutzbezogene Übungen oberhalb der Standortebene</b>	Standortebene Reg.-Bez.-Ebene Landesebene	HiOrg UKatSB Obere KatSB Oberste KatSB	Land und (für zivilschutzbezogene Anteile) Bund											
<b>10 Zivilschutzbezogene Einweisung für Lehrpersonal der HLFS und der Schulen der Hilfsorganisationen</b>	Bundesebene	Bund	Spezielle Lehrgänge / Seminare des Bundes für Lehrpersonal in den Landesfeuerwehrschulen für die Aufgabenbereiche Brandschutz und ABC-Schutz sowie für Lehrpersonal der Aufgabenbereiche Sanitätswesen und Betreuung. Allgemeine Lehrgänge / Seminare für Lehrpersonal aller sonstigen Aufgabenbereiche.											

1) Die Kosten „Land“ werden aus Haushaltsmitteln für den Brandschutz getragen.

3) Vom Land werden nur die Kosten für den Anteil der „Landeseigenen KatS-Ausbildung“ übernommen.

2) Die Kosten „Land“ werden aus Haushaltsmitteln für den Katastrophenschutz getragen.

4) Nähere Einzelheiten für die vom Bund finanzierte ergänzende Zivilschutzausbildung sind dem jeweils aktuellen Konzept des Bundes zu entnehmen.

2a) Für Feuerwehrangehörige werden die Kosten „Land“ für Fachlehrgänge im GABC-Bereich und am Lehrgang F/B V (Führer von Führungsgruppen oder Verbänden) aus Haushaltsmitteln für den Brandschutz getragen.



**Lehrgänge für Einheiten und Einrichtungen  
des Katastrophenschutzes,  
die aus Haushaltsmitteln des  
Katastrophenschutzes finanziert werden**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Lehrgangsbezeichnung</b>	<b>Dauer in Tagen</b>	<b>Teilnahmekreis</b>
1	Lehrgang für Personal der Strahlenspürtrupps	3	- Alle Angehörigen des StrSpTr - GrFü und TrFü der ErkGr im GABC-Z
2	Fortbildungslehrgang für Truppführerinnen/Truppführer des Strahlenspürtrupp	2	TrFü StrSpTr und Vertreter (in) (etwa alle drei Jahre einmal)
3	Lehrgang „Aufbau und Betrieb einer Notfallstation“	2	- ZFü, GrFü und StfFü im GABC-Z und Vertreter (in) - Führungskräfte der SZ und BtZ
4	Lehrgang „Leitung einer luK-Zentrale“	3	Leiterin/Leiter einer luKZt und Vertreter (in)
5	Lehrgang für Gruppenführerinnen/Gruppenführer einer luK-Gruppe	5	GrFü einer luKGr und Vertreter(in)
6	Lehrgang F/B V „Lehrgang Führer von Führungsgruppen oder Verbänden“ (Kosten aus KatS-HH-Mitteln nur für Personal, das <u>nicht</u> einer Feuerwehr angehört.)	8	- aus dem KatS-Stab unterer KatS-Behörden: Leiter(in), S1 bis S4, FaBe und Vertreter(in) S5 und S6 Teilnahme möglich, - aus der FüGrTEL: alle sechs Führungskräfte
7	Sonstige Lehrgänge nach Vorgabe des Landes (bedarfsbezogen)	variabel	Nach Festlegung des Landes je nach Lehrgangsart



## Höchstbeträge für die landeseigene KatS-Ausbildung an Ausbildungsstätten der Hilfsorganisationen

Für die landeseigene KatS-Ausbildung an Ausbildungsstätten der Hilfsorganisationen erkennt das Land pro Unterrichts-Einheit (UE) von 45 Minuten höchstens folgende Kosten an:

1. An **Samstagen, Sonntagen und arbeitsfreien Feiertagen** während der Woche:  
**13,-- €**
2. An **Wochenarbeitstagen**:  
**18,50 €**
3. Pro Tag werden höchstens die Kosten für acht Unterrichts-Einheiten (d.h. 104,-- € bzw. 148,-- €) anerkannt.

Mit diesem Betrag sind pauschal alle Kosten für

- Unterbringung,
  - Verpflegung,
  - Reisekosten,
  - Verdienstaussfall,
  - sonstige materielle Ausbildungskosten
- abgegolten.

Weitere Kosten trägt das Land nicht.



## Finanzierung größerer Übungen auf Standortebene

1. Grundsätzlich sind Übungen der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die auf Standortebene durchgeführt werden, aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln für die Standortausbildung zu finanzieren. Hierunter fallen auch Stabs-, Stabsrahmen- oder Rahmenübungen.
  
2. Ausgenommen hiervon sind:
  - a) größere Übungen auf Standortebene unter folgenden Voraussetzungen:
    - Teilnahme von Einheiten/Einrichtungen aus mindestens drei Aufgabebereichen des Katastrophenschutzes nach § 26 Abs. 1 HBKG und/oder Teilnahme von mindestens drei Zügen oder sechs Gruppen (zwei Trupps oder zwei Staffeln sowie eine IuKZt oder eine GABC-MZt zählen hierbei als eine Gruppe),
    - Mindestdauer von sechs Stunden,
    - Anlage und Durchführung der Übung durch Leitungspersonal, das nicht den übenden Einheiten/Einrichtungen angehört,
    - Einteilung von Schiedsrichterpersonal, das nicht den übenden Einheiten/Einrichtungen angehört.
  - b) Übungen betreffend „Aufbau und Betrieb einer Notfallstation“ oder einer „Kontaminations-Kontrollstelle“.

Zur Finanzierung dieser Übungen weist die oberste KatS-Behörde den oberen KatS-Behörden jährlich bestimmte Haushaltsmittel zur Selbstbewirtschaftung zu. Hierzu können solche **Übungen bis zu einem Kostenbetrag in Höhe von 2.500,-- €** unter folgender Bedingung genehmigt werden:



Vorlage eines Antrages der unteren KatS-Behörde mit Angaben über

- Lage und gedachten Verlauf,
- Zeitdauer, Zeitplan,
- Übungsteilnehmer,
- Leitungsdienst,
- Schiedsrichterdienst,
- Kostenschätzung.

Nach der Übung ist der oberen KatS-Behörde ein Erfahrungsbericht vorzulegen.

3. Die Anträge sollen **spätestens bis zum 31. Januar des Jahres** der oberen KatS-Behörde vorgelegt und von dieser **spätestens bis zum 15. März des Jahres** genehmigt oder abgelehnt worden sein.

**Bis zum 31. März des Jahres** legen die oberen KatS-Behörden der obersten KatS-Behörde eine Aufstellung aller genehmigten und abgelehnten Übungen vor.

Die oberste KatS-Behörde wird danach gegebenenfalls einen Finanzausgleich zwischen den oberen KatS-Behörden durchführen oder Haushaltsmittel zurückziehen.

4. Die Genehmigung von **Übungen auf Standortebene mit einem Kostenrahmen über 2.500,-- €** ist der obersten KatS-Behörde vorbehalten. Solche Übungen sind auf dem Dienstweg mit Begründung der höheren Kosten zu beantragen.



## **Organisation der Sprechfunkausbildung für das Personal der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Land Hessen**

### **1 Allgemeines**

Das Land hat nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530) ein gemeinsames Funknetz für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einzurichten und zu unterhalten, soweit es sich nicht um Funkanlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 HBKG \* handelt. Es trägt die Kosten für die Beschaffung, Wartung, Instandsetzung und den Betrieb des gemeinsamen Funknetzes.

Zur Durchführung eines reibungslosen Sprechfunkverkehrs ist es erforderlich, dass alle Nutzer einheitlich und qualifiziert ausgebildet sind. Aus diesem Grund hat das Land die Sprechfunkausbildung - wie nachstehend beschrieben - verbindlich für das Personal aller nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) geregelt.

### **2 Ausbildung zum Erhalt der Sprechfunkberechtigung**

#### **2.1 Ausbildungsziele**

- Einheitliche Ausbildung aller Sprechfunkerinnen und Sprechfunker zur Bedienung von Sprechfunkanlagen,
- Erwerb der Sprechfunkberechtigung.

#### **2.2. Ausbildungsvoraussetzungen**

- Erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung des jeweiligen Aufgabenbereiches bei einer Feuerwehr oder einer Hilfsorganisation oder Mitwirkung im Rettungsdienst,
- förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547).

\* Hierbei handelt es sich um Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen sowie Funkanlagen der Feuerwehren.



### 2.3 Organisation der Ausbildung

Die Sprechfunkausbildung erfolgt organisationsintern oder mit Teilnehmerinnen oder Teilnehmern verschiedener Organisationen auf Orts- oder Kreisebene oder an der Hessischen Landesfeuerweherschule (HLFS) als Lehrgang mit einer Ausbildungsdauer von 27 Stunden.

Jeden Lehrgang führen zwei besonders geschulte Kreisausbilderinnen oder Kreisausbilder „Funk“ bzw. Lehrkräfte der HLFS durch, wobei eine(r) als Lehrgangsleiter(in) eingesetzt wird. Der Lehrgang endet mit einer Abnahmeprüfung. Nach bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine „Sprechfunkberechtigung“, die zur Teilnahme als Sprechfunkerin/Sprechfunker am Sprechfunkverkehr im gemeinsamen Funknetz der nichtpolizeilichen BOS im Land Hessen berechtigt. Ein Muster einer „Sprechfunkberechtigung“ ist auf Seite 5 abgebildet.

Alle Einzelheiten zur Durchführung der Sprechfunkausbildung sind in einer Lehrunterlage festgelegt, die die HLFS erarbeitet, aktuell hält und dem Ausbildungspersonal für die Schulung zur Verfügung stellt.

### 3 Ausbildung zur „Kreisausbilderin Funk“ bzw. zum „Kreisausbilder Funk“

Die HLFS führt die einheitliche Aus- und Fortbildung der Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder „Funk“ durch.

Nach bestandener Prüfung im Lehrgang „Kreisausbilder Funk“ erfolgt die Anerkennung als „Kreisausbilderin Funk“ bzw. „Kreisausbilder Funk“ durch Erteilung eines Zeugnisses.

Diese Anerkennung gilt als Berechtigung, die Sprechfunkausbildung in Hessen in allen Organisationen durchzuführen.

Neues Ausbildungspersonal muss für die Aus- und Fortbildung folgende Voraussetzungen erfüllen:

Feuerwehren	Gruppenführer
ASB	Fernmeldebeauftragter
DLRG	Fernmeldebeauftragter
DRK	Fernmeldebeauftragter
JUH	Gruppenführer
MHD	Fernmeldereferent/Gruppenführer
sonstige Hilfsorganisationen	vergleichbare Ausbildung wie Fernmeldebeauftragter.



#### **4 Regelungen für die Abnahmeprüfung**

Damit die Abnahmeprüfung für die Sprechfunkberechtigung objektiv und neutral abgewickelt werden kann, wird sie unter der verantwortlichen Leitung einer besonders beauftragten Person (Abnahmeleiterin/Abnahmeleiter) vorgenommen. Dies soll im Bereich der Feuerwehr eine Beauftragte oder ein Beauftragter der jeweiligen Berufsfeuerwehr, in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor und im Übrigen die Kreisbrandinspektorin/der Kreisbrandinspektor oder die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister für Funk sein.

Bei den an der Notfallrettung und im Katastrophenschutz beteiligten Organisationen soll deren Landesverband/Landesgeschäftsstelle eine oder mehrere Personen als Abnahmeleiterin/Abnahmeleiter benennen und deren Namen und Anschrift der HLFS schriftlich mitteilen.

Die Abnahmeleiterin oder der Abnahmeleiter müssen nicht über die Qualifikation einer Kreisausbilderin bzw. eines Kreisausbilders „Funk“ verfügen; sie müssen jedoch die Sprechfunkberechtigung besitzen. Für die Abnahmeprüfung arbeitet die HLFS Fragebögen aus und übersendet diese den Abnahmeleiterinnen/Abnahmeleitern als Kopiervorlage.

Diese Fragebögen sind so aufzubewahren, dass sie nicht in die Hände Unbefugter gelangen können.

Die Abnahmeleiterin oder der Abnahmeleiter wählen vor jeder Abnahmeprüfung einen jeweils zu verwendeten Fragebogen aus.



## 5 Kostenregelung

### 5.1 Sprechfunklehrgänge für die Feuerwehren

Sprechfunklehrgänge für Feuerwehrangehörige finanziert die HLFS aus ihren Haushaltsmitteln. Sie regelt die entsprechenden Anmelde- und Abrechnungsverfahren.

### 5.2 Sprechfunklehrgänge für die Hilfsorganisationen

Sprechfunklehrgänge für Personal der Hilfsorganisationen finanziert das Land mit einer **Pauschale von je 32,-- €** für zwei Ausbildungskräfte und für alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die den Lehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Pauschale wird den Landesverbänden auf Einzelnachweis ausgezahlt.

Die Einzelnachweise sind bei der obersten KatS-Behörde einzureichen.

### 5.3 Lehrgänge/Seminare für Kreisausbilderinnen/Kreisausbilder „Funk“

Aus- und Fortbildungslehrgänge/-seminare für Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder „Funk“ finanziert die HLFS aus ihren Haushaltsmitteln.



- M u s t e r -

# Sprechfunkberechtigung

Herr/Frau \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_  
Angehöriger/Angehörige der/des \_\_\_\_\_  
hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
an einer

## Sprechfunkausbildung

für das Personal der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) entsprechend dem hierfür geltenden Muster-Lehrstoffplan für das Land Hessen **mit Erfolg** teilgenommen.

Er/Sie ist berechtigt, während der Zugehörigkeit zu einer der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben an deren Sprechfunkverkehr teilzunehmen.

Die Berechtigung erlischt mit Beendigung der Zugehörigkeit zu einer dieser Organisationen. Die Berechtigung kann entzogen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Inhaberin/der Inhaber der Sprechfunkberechtigung die für den Sprechfunkverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Abnahmeleiterin/  
des Abnahmeleiters)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Kreisausbilderin/  
des Kreisausbilders Funk)